



# **Prüfungsordnung**

---

**für die Ausbildung der  
Freiwilligen Feuerwehren  
im**

**„Landkreis Rostock“**

**Grundlage bildet der § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die  
Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für M-V vom 21.12.2015**

Gültig ab 01.09.2017

# **I Vorwort**

Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung der Leistungsüberprüfung, für die Lehrgänge der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Rostock.

Die Leistungsüberprüfung dient der Feststellung, ob der Teilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch anwenden kann und für zukünftige Aufgaben geeignet erscheint.

In der Ordnung wurde der Einfachheit wegen keine geschlechtsspezifische Unterscheidung bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen vorgenommen. Es wird nur die männliche Form gewählt, es sind aber beide Geschlechter gemeint.

## **Herausgeber**

Landkreis Rostock  
Der Landrat  
Kreisordnungsamt  
Außenstelle Bad Doberan  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan

## II Inhalt

I Vorwort.....	1
II Inhalt .....	2
1. Allgemeines.....	3
1.1 Lehrgänge.....	3
1.2 Prüfungserstellung.....	3
1.3 Prüfungsteile.....	3
1.4 Prüfungsort .....	3
2. Geltungsbereich .....	3
3. Zulassung zur Prüfung .....	3
3.1 Fehlzeiten.....	3
3.2 Voraussetzungen .....	4
4. Durchführung der Prüfung .....	4
5. Bewertung der Prüfung.....	4
6. Lehrgangsbestätigung .....	5
7. Wiederholung der Prüfung.....	5
8. Beschwerderecht.....	5
9. Rücknahme einer Entscheidung.....	5
10. Inkrafttreten .....	6

# 1. Allgemeines

## 1.1 Lehrgänge

Folgende Lehrgänge werden im Landkreis Rostock mit einer Leistungsüberprüfung abgeschlossen:

- 1) Truppmann Teil 1 (70 h)
- 2) Sprechfunker (16 h)
- 3) Atemschutzgeräteträger (24 h)
- 4) Truppführer (46 h)
- 5) Maschinist LF (35 h)
- 6) Maschinist DLK (24 h)
- 7) Motorkettensäge (16 h)
- 8) Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall (24 h)
- 9) Chemikalienschutzanzugträger (16 h)

## 1.2 Prüfungserstellung

Die Prüfung wird durch die zuständigen Mitarbeiter des Landkreises Rostock, in Abstimmung mit den bestellten Kreisausbildern der jeweiligen Fachrichtung, erstellt und durch den Kreisbrandmeister genehmigt.

## 1.3 Prüfungsteile

Die Prüfung setzt sich zusammen aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

## 1.4 Prüfungsort

Der Ort der Prüfung befindet sich in der Regel an den Ausbildungsstellen des Landkreises.

# 2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Lehrgänge der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Rostock, welche durch den Landkreis Rostock durchgeführt werden.

# 3. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung zugelassen sind:

## 3.1 Fehlzeiten

Auszubildende, die an der vorgeschriebenen Ausbildung, mit max. 20% Fehlzeiten auf die jeweilige Gesamtstundenzahl, teilgenommen und den versäumten Lehrstoff selbstständig nachgeholt haben. Die jeweiligen Kreisausbilder sind berechtigt, das zu überprüfen.

## 3.2 Voraussetzungen

Auszubildende, die aufgrund des durchzuführenden Ausbildungslehrganges nach ihren charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für diese Funktion geeignet sind und die erforderliche Einsatztauglichkeit bzw. Diensttauglichkeit nachweisen.

## 4. Durchführung der Prüfung

- 1) Für die Durchführung der Prüfung werden durch die zuständigen Mitarbeiter des Landkreises Rostock, für den jeweiligen Lehrgang, mindestens zwei bestellte Kreisausbilder des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Rostock benannt.
- 2) Die theoretische Prüfung ist nicht öffentlich.
- 3) Die praktische Prüfung kann beobachtet werden. Hilfestellung und Einflussnahme auf die Teilnehmer und Prüfer ist nicht gestattet.
- 4) Für Teilnehmer mit Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten besteht die Möglichkeit der mündlichen Prüfung.
- 5) Die praktische Prüfung wird, je nach Fachgebiet, als Gruppen- oder Einzelprüfung durchgeführt.
- 6) Verfehlt ein Teilnehmer im praktischen Teil nur knapp die Note „Ausreichend“, kann eine ergänzende mündliche Befragung durchgeführt werden.
- 7) Bei Täuschungsversuchen oder bei Versuchen, von den Prüfungsunterlagen Duplikate anzufertigen, wird der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen und mit der Note „Ungenügend“ bewertet.

## 5. Bewertung der Prüfung

- 1) Die Benotung erstreckt sich über den theoretischen und den praktischen Teil der Prüfung.
- 2) Jeder Teil der Prüfung für sich ist mindestens mit der Note „Ausreichend“ zu bestehen.
- 3) Zur Ermittlung der Gesamtnote, wird die Note aus dem theoretischen Teil mit 40 % und die Note aus dem praktischen Teil mit 60 % gewertet.
- 4) Die Leistungen werden wie folgt gewertet:
  1. Sehr gut (1) = 100,00 – 92,00 % = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
  2. Gut (2) = 91,99 – 81,00 % = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
  3. Befriedigend (3) = 80,99 – 67,00 % = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen noch entspricht
  4. Ausreichend (4) 66,99 – 50,00 % = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
  5. Mangelhaft (5) 49,99 – 30,00 % = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

6. Ungenügend (6) = 29,99 – 00,00 % = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Die Ergebnisse der Bewertung sind schriftlich festzuhalten und vom Landkreis Rostock mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

## **6. Lehrgangsbestätigung**

- 1) Hat ein Teilnehmer die Lehrgangsprüfung mit Erfolg bestanden, bekommt er eine Lehrgangsbescheinigung vom Kreisfeuerwehrverband Landkreis Rostock über das Bestehen der Prüfung ausgehändigt.
- 2) Bei nicht bestandener Prüfung oder bei Fortbildungslehrgängen ohne Prüfung, erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

## **7. Wiederholung der Prüfung**

- 1) Hat ein Teilnehmer die Lehrgangsprüfung mit der Note „Mangelhaft“ abgeschlossen, hat er die Möglichkeit, den betreffenden Prüfungsteil, in einem angemessenen Zeitraum, der aber ein Ausbildungsjahr nicht überschreitet, zu wiederholen. Besteht er diesen Prüfungsteil wiederum nicht, muss der komplette Lehrgang wiederholt werden.
- 2) Hat ein Teilnehmer die Lehrgangsprüfung mit der Note „Ungenügend“ abgeschlossen, muss der komplette Lehrgang wiederholt werden.

## **8. Beschwerderecht**

- 1) Gegen die Entscheidungen zur Bewertung der Prüfung kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises Rostock eingereicht werden. Die Bearbeitung erfolgt durch die zuständigen Mitarbeiter des Landkreises Rostock.
- 2) Bei Unstimmigkeiten in der Abarbeitung der Beschwerde muss der Kreisbrandmeister mit hinzugezogen werden.
- 3) Der Beschwerdeführer und die jeweiligen Prüfer müssen zu dem Sachverhalt der Beschwerde angehört werden.

## **9. Rücknahme einer Entscheidung**

- 1) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Aushändigung des Lehrgangsnachweises eine Täuschungshandlung bekannt, wird durch den Kreisbrandmeister die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang widerrufen.
- 2) Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, ab dem Tag, an dem Kenntnis von dem der Tatbestand der Täuschung erlangt wurde.

## 10. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Bad Doberan, den 24.08.2017

gez.

Jana Rothenberger  
Kreisordnungsamtsleiterin

gez.

Mayk Tessin  
Kreiswehrführer